

Vieles bleibt, einiges ändert sich

Neue Regelungen bei Strahlenschutz und Röntgen

Am 5. Dezember 2018 wurde die neue Strahlenschutzverordnung veröffentlicht. Mit Inkrafttreten am 31. Dezember 2018 löst diese Rechtsverordnung zusammen mit dem Strahlenschutzgesetz die bislang geltende Röntgenverordnung ab.

Das ist neu

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden viele wesentliche Inhalte des bisher geltenden Rechts übernommen, aber auch einige für die Zahnarztpraxis

relevante Änderungen sind zukünftig zu berücksichtigen. Beispielsweise wurde die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen über die Konstanzprüfung von zwei auf zehn Jahre verlängert. Auch bei den Aufzeichnungen über die Abnahmeprüfung gibt es eine Änderung: Es gilt die Aufbewahrungsfrist für die Dauer des Betriebes der Röntgeneinrichtung, mindestens jedoch für nun drei – statt bisher zwei – Jahre nach Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung. Erfreulich ist, dass der Röntgenpass nunmehr ersatzlos wegfällt.

Die wichtigsten Änderungen zu der neuen Gesetzgebung hat das Referat Praxisführung auf der Website der BLZK zusammengestellt unter: www.blzk.de/faq-roentgen.

Ausführliche Informationen folgen zudem in den kommenden Ausgaben des Bayerischen Zahnärzteblatts (BZB).

Dr. Michael Rottner
Mitglied des Vorstands
Referent Praxisführung der BLZK

Zähne 14 und 26 dem Patienten privat in Rechnung zu stellen. Die Zähne 15, 23 und 27 sind dagegen „ww“ im Sinne der Richtlinien. D.h. alle Begleitleistungen für diese Zähne sind nach Bema zu berechnen, da diese Begleitleistungen auch bei der Regelversorgung mittels Einzelkronen angefallen wären. Die Abrechnung der gesamten prothetischen Versorgung erfolgt entsprechend § 55 Abs. 5 i.V. mit § 87 Abs. 1a Satz 1 SGB V nach Maßgabe der GOZ.

② Andersartige Versorgung

TP	E	E	E	TV	TV							TV	E	E	T	T	E	TP
R	E	E	E	KVH								KVH	E	E	H	KH	E	R
B	f	f	f	ww								ww	f	f		ww	f	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28		
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38		
B	f																f	B
R																		R
TP																		TP

Ein weiteres Beispiel sehen wir beim Wechsel der Versorgungsform: Wenn die Regelversorgung eine Modellgussprothese ist, tatsächlich aber Brücken angefertigt oder Implantate gesetzt werden, werden die für die Präparation der Brückenpfeiler oder in Verbindung mit den Implantaten anfallenden Begleitleistungen nach Maßgabe der GOZ abgerechnet und dem Patienten privat in Rechnung gestellt. Bitte denken Sie daran, in so gelagerten Fällen, vorab immer eine Privatvereinbarung mit dem Patienten vor Behandlungsbeginn zu treffen (siehe KZVB Transparent 3/2018).

Fazit

Sobald die Begleitleistungen auch im Rahmen der Regelversorgung angefallen wären, werden diese über die Krankenkassenkarte (ohne Zuzahlung des Versicherten) nach Bema-Punktwerten abgerechnet.

Ramona Kalhofer
Beratungsstelle der
KZVB



KONTAKT

Das Team der KZVB-Beratungsstelle hilft Ihnen bei allen Fragen rund um die vertragszahnärztliche Abrechnung gerne weiter.

<https://www.kzvb.de/zahnarztpraxis/kontakt-zur-beratung/>